

Mustersatzung für Leistungsvereine im Bayerischen Sportschützenbund e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen

.....

und hat seinen Sitz in

.....

- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder des Vereins, die sich ebenfalls der Satzung, den Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen des BSSB einschließlich der Ehren- und Disziplinargerichtsbarkeit unterwerfen.
- IV. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Verein will seine leistungsbereiten Mitglieder durch gemeinschaftliche Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und dieses sportliche Schießen fördern und pflegen. Er möchte insbesondere talentierte Schützen des Schützengauges XXX für weiterführende Meisterschaften vorbereiten.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied in einem dem Schützengau XXX im Bayerischen Sportschützenbund e. V. angehörenden Verein das Sportschießen als Mitglied betreibt. Die Mitglieder gehören dann

dem Sportverein im Schützengau XXX als so genanntes Erstmitglied und dem Leistungsverein XXX als Zweitmitglied im Bayerischen Sportschützenbund e.V. an.

- II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und muss vom Schützenmeisteramt ausdrücklich angenommen werden (schriftlich).
- III. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen drei Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb vier Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
- IV. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder automatisch dann, wenn der Schütze nicht mehr Mitglied in einem dem Schützengau XXX angehörigen Schützenverein ist.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins oder dann erfolgen, wenn der Schütze ohne berechtigte Gründe und nach vorausgehender Abmahnung das Sportschießen nicht mehr regelmäßig betreibt. Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn das Mitglied rechtskräftig wegen verbandsschädigenden Verhaltens vom Ehrengericht des Bezirks Niederbayerns oder vom Landesehrengericht verurteilt wurde.
- IV. Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene zwei Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.

- V. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Das Schießen ist erst mit der Erreichung des nach dem Waffenrecht erforderlichen Mindestalters möglich. Mitglieder dürfen auch im Namen des Leistungsvereins an sportlichen Wettbewerben, wie z. B. Rundenwettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen, sofern die Sportordnung von DSB und BSSB dies zulassen und keine Meldung des Schützen zu den Meisterschaften durch den Erstverein erfolgt ist.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen und den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- IV. Das Mitglied des Leistungsvereins hat sich der Sport- und Disziplinargerichtsbarkeit des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. unterworfen. Dort können durch die Ehrengerichte des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. folgende Strafen wegen verbandsschädigenden Verhaltens ausgesprochen werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) strenger Verweis,
 - c) Ordnungsstrafen bis zu 90 Tagessätzen, insgesamt jedoch nicht über 2.500 €,
 - d) Verbot der Wählbarkeit für sämtliche Ehrenämter im BSSB und seiner Verwaltungseinrichtungen auf Zeit und auf Dauer,
 - e) Aberkennung von Ehrungen,
 - f) Aussperrung von der Teilnahme an Wettkämpfen nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e. V. und der Schießordnung des BSSB e. V. auf die Dauer von bis zu fünf Jahren,
 - g) Gebot an einen Mitgliedsverein im BSSB, ein mittelbares Mitglied auf Zeit oder Dauer auszuschließen.

§7 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Die Beiträge sollen vom Erstverein im Schützengau Straubing, dem der Schütze angehört, getragen werden.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen.

§ 8 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung persönlich anwesend sind, dies verlangen.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- das Schützenmeisteramt,
- der Vereinsausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 Das Schützenmeisteramt

- I. Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister/Kassier, dem Schriftführer und dem Sportleiter.
- II. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
- III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- IV. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- V. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt, außer der Vorstand wurde aus dem Verein ausgeschlossen.

- VI. Als Schatzmeister und als Sportleiter sind nur Personen wählbar, die Mitglied im Gauschützenmeisteramt des Schützengaus XXX sind.

§ 11 Der Vereinsausschuss

- I. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt und fünf Beisitzern, von denen drei durch den Schützengau XXX bestimmt werden.
- II. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- III. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- IV. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

§ 12 Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch persönliches Anschreiben aller gemäß § 9 wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:
1. Bericht des 1. Schützenmeisters,
 2. Bericht des Schatzmeisters/Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung
 3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 4. Genehmigung der Jahresrechnung,
 5. Entlastung des Schützenmeisteramtes,
 6. (Nach Ablauf der Wahlperiode)
Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
 7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
 8. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt)
Satzungsänderung,
 9. Verschiedenes
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
- V. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- VI. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.

- VII. Über die Anträge, die nicht mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
- VIII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 13 Protokoll

- I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 14 Datenschutz

Nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzes werden Daten des Vereinsmitglieds für Vereinszwecke erhoben, gespeichert und an den Dachverband des Vereins, den Bayerischen Sportschützenbund weitergegeben. Schießergebnisse werden im Internet veröffentlicht und im Vereinslokal ausgehängt.

Es werden von jedem Vereinsmitglied Name, Adresse, Geburtsdatum und die Ergebnisse bei Meisterschaften sowie Art und Anzahl der erhaltenen Ehrungen erhoben und für die Dauer der Mitgliedschaft bis maximal 5 Jahre nach dessen Ausscheiden gespeichert.

Eine Datenweitergabe an Dritte, insbesondere zu kommerziellen oder politischen Zwecken ist ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Sportschützenbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.